

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Sucic, Marko nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 176/2023
--	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	7	11.05.2023
Haupt- und Finanzausschuss	6	30.05.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	21.06.2023

Schulentwicklungsplanung
 hier: Anmeldeüberhang an den weiterführenden Schulen durch auswärtige Schüler_innen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 03.03.05 Gymnasium, 03.03.08 Gesamtschule

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Schule und Bildung empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat der Stadt Mettmann zu beschließen:

Die Aufnahme auswärtiger Schüler_innen ist ab dem Schuljahr 2024/25 an weiterführenden Schulen in städtischer Trägerschaft abzulehnen, wenn

a) die Schülerinnen und Schüler in der Wohnortgemeinde eine Schule der gewünschten Schulform grundsätzlich besuchen können
und

b) die Zahl der ortsansässigen Anmeldungen die Aufnahmekapazität an der gewünschten Schule entsprechend der bestehenden Zügigkeit übersteigt.

c) Die sonstigen schulrechtlichen Belange bleiben unberührt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Schüler_innenprognose der Stadt Mettmann geht in den kommenden Jahren von einem stetigen Anstieg der Schülerinnen und Schüler aus. Dabei erreichen die Werte in den kommenden Jahren bereits ein Hoch im Grundschulbereich und in den darauffolgenden Jahren entsprechend in den weiterführenden Schulen. Auch wenn nach den vorliegenden Prognosen ab ca. 2030 sinkende Zahlen ausgewiesen werden, hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Zuverlässigkeit weiter in der Zukunft liegender Entwicklungen/Prognosen nicht grundlegend gegeben ist.

Um in der Vergangenheit entstandene Problemlagen, die sich aufgrund der Orientierung an sinkenden Schüler_innenzahlen ergeben haben, nicht erneut zu zementieren, sieht sich die Schulträgerin in der Pflicht, vorsorglich Rahmenbedingungen zu schaffen, allen Mettmanner Schüler_innen einen Platz an einer der Schulen in öffentlicher Trägerschaft anbieten zu können.

Der vorhandene Schulraum stößt bereits gegenwärtig an vielen Schulen an kapazitive Grenzen. Hier betrachtet werden die weiterführenden Schulen, also die beiden Gymnasien und die Gesamtschule mit der Fragestellung, ob in den kommenden zehn Jahren unter Betrachtung und Bewertung der vorliegenden Prognosen für alle Mettmanner Schüler_innen ausreichend Schulplätze vorhanden sein werden. Auch betrachtet wird in Abstimmung mit dem Team Masterplan Schulen, ob und welche An- und Umbauten an den Schulen notwendig sind, um die prognostizierten Anmeldezahlen – mit und ohne einpendelnde Schüler_innen – zu bedienen.

Dabei wurde auch beleuchtet, wie hoch die jährliche Einpendelzahl, die Gesamtzahl der Beschulung einpendelnder Schüler_innen, sowie die Entwicklung der Anmeldezahlen einpendelnder Schüler_innen an den jeweiligen Schulen sind und ob diese aktuell oder perspektivisch Auswirkungen auf die bestehende Zügigkeit hat. Diese Betrachtung erfolgt auch im Kontext von Beschlüssen in Düsseldorf (2014) und Ratingen (2022) die bereits eine nachrangige Berücksichtigung auswärtiger Schüler_innen beschlossen haben.

Die Stadt Mettmann als Schulträgerin teilt grundlegend die Haltung, dem Elternwillen nach freier Schulwahl einen bestmöglichen Rahmen zu bieten und wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, einen größtmöglichen Spielraum zu belassen.

Schüler_innen umliegender Kommunen, die eine Schule in Mettmann besuchen möchten, sieht die Verwaltung als Bereicherung und Bestätigung der guten Arbeit an den Mettmanner Schulen.

Gleichwohl gibt es unter Berücksichtigung der eingeschränkt vorhandenen räumlichen Kapazitäten, den aktuellen schulischen Anforderungen wie beispielsweise die Umstellung der Gymnasien von G8 zurück auf G9, der mannigfachen Anforderungen an An-, Aus-, und Umbauten,

die im Masterplan Schulen unter den vorhandenen finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Mettmann abgebildet werden, Handlungsbedarf.

Nicht zuletzt aufgrund der Tendenzen und (beschränkender) Beschlüsse umliegender Kommunen, kommt die Schulträgerin nach stringenter Abwägung von Vor- und Nachteilen zu der Entscheidung, den oben genannten Beschlussvorschlag zu formulieren und so die Mettmanner Schullandschaft auf die erwarteten Mehrbedarfe bei der Beschulung von **Mettmanner** Schülerinnen und Schülern vorzubereiten.

Schulrechtliche Begründung:

Nach § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einer Schule über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in der Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens. Hierzu zählt insbesondere die Festlegung der Zügigkeit der Schule und somit die Festlegung über die Anzahl der Parallelklassenbildung. Der vom Schulträger im Zuge der Schulentwicklungsplanung (§§ 80, 81 Abs.1 S.2, 82 SchulG NRW) festgesetzte Rahmen ist bindend.

§ 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) ermöglicht es dem Schulträger festzulegen, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform i.S.d. §10 SchulG NRW besuchen könnten, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die bis 2013 in vielen Städten NRWs langjährig gelebte Praxis der Schulen selbst, Anmeldungen mit einem Wohnsitz außerhalb der Gemeinde abzulehnen, wurde mit Urteil des OVG NRW (Az. 19 A 160/12 vom 21.02.2013) für unzulässig erklärt.

Das Schulrecht wurde in der Folge insoweit angepasst, dass die Möglichkeit eingeräumt wurde, dass der Schulträger die o.g. Regelung nun treffen kann, wenn die Gesamtheit der Anmeldungen die vorhandenen Kapazitäten zu übersteigen droht.

Da es verschiedentlich an Mettmanner Schulen zu Anmeldeüberhängen kommt und die vorhandenen Kapazitäten sowohl aufgrund der demografischen Entwicklung ausgebaut werden müssen, als auch aufgrund der Umstellung von G8 zurück auf G9 bei den Gymnasien, ist es unter Abwägung aller Aspekte aus Sicht der Schulträgerin sinnvoll, im Interesse der Mettmanner Kinder und Jugendlichen, die vom SchulG NRW vorgesehene Ermächtigungsgrundlage des § 46 Abs. 6 SchulG NRW zu nutzen.

Bis zur abschließenden Umsetzung aller schulorganisatorischen und schulbaulichen Maßnahmen werden Mehrbedarfe in Form von Mehrklassenbildungen aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten nicht dauerhaft möglich sein und zu Lasten der bereits beschulten Kinder und Jugendlichen an der jeweiligen Schule gehen.

Der schulische Versorgungsanspruch der Mettmanner Kinder sollte daher vorrangig berücksichtigt werden.

Es ist zunehmend schwieriger vermittelbar, dass ein nicht nur marginaler Anteil der u.a. infrastrukturellen Aufwendungen für extern einpendelnde Schülerinnen und Schüler beplant werden muss.

Es ist daher aus Sicht der Schulträgerin geboten, den Schulleitungen bereits jetzt ein Instrument zur Verfügung zu stellen, welches es erlaubt, prioritär Schülerinnen und Schüler aus Mettmann aufnehmen zu können, falls es zu Anmeldeüberhängen kommt.

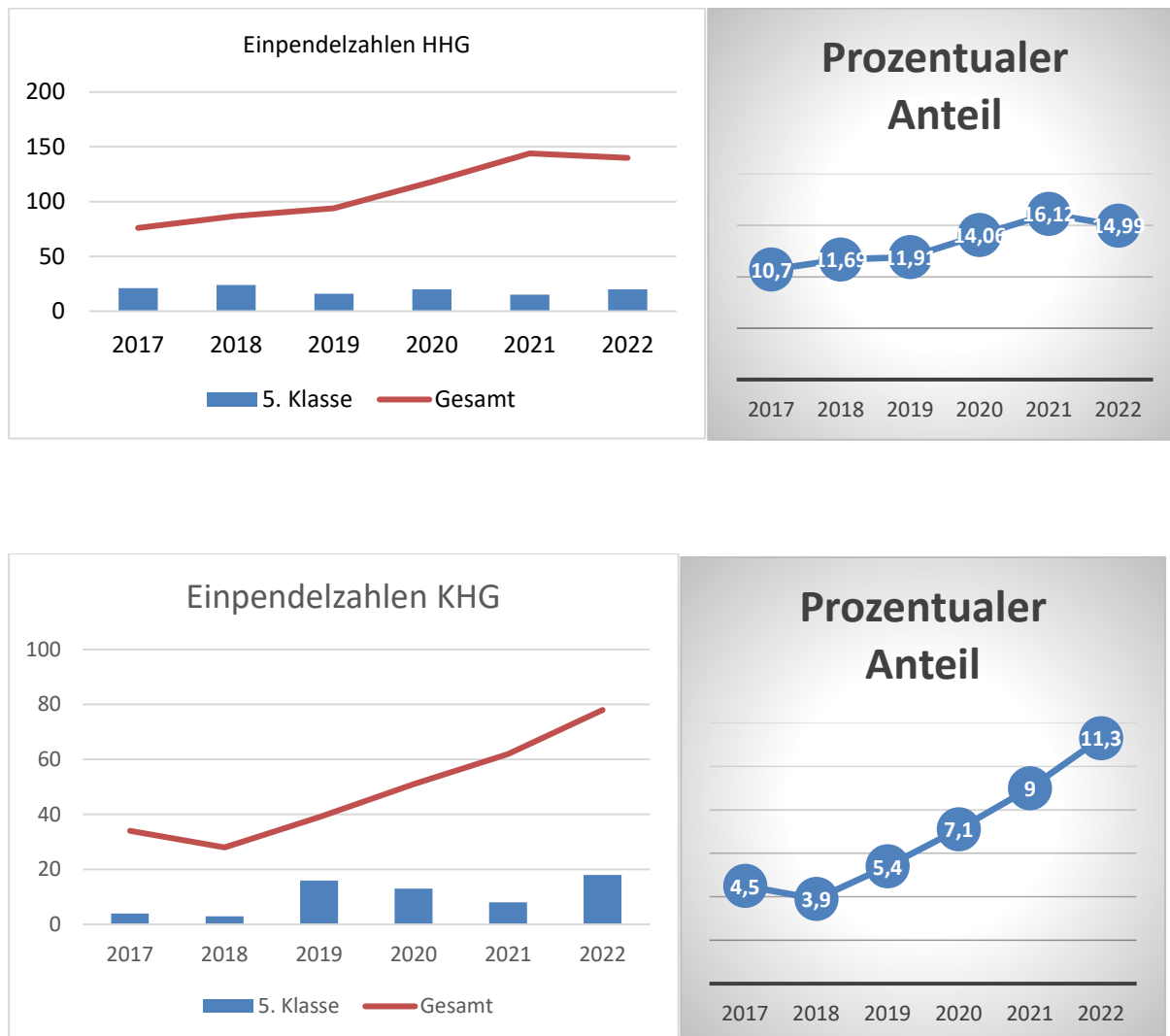
Der Ratsbeschluss ist von den Schulleiterinnen und Schulleitern als Rahmenvorgabe im Sinne des § 46 Abs. 1 SchulG NRW bei der Aufnahmeentscheidung zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird bei positiver Beschlussfassung im Fachausschuss auf der Basis der im Sachverhalt dargestellten Ausführungen und vorgeschlagenen Handlungsnotwendigkeiten das Beteiligungsverfahren gem. § 80 SchulG NRW (insbesondere mit den Schulen, den benachbarten Schulträgern sowie der Schulaufsicht) einzuleiten und die eingegangenen Rückmeldungen in den Beratungsdurchlauf einspeisen.

Gez. Sucic

Anlage:

Zur weiteren ergänzenden Erläuterung werden einige Sachverhalte im Folgenden graphisch dargestellt:



Einpendelzahlen der vergangenen sechs Jahre, ausgewiesen für die 5. Klasse und die Gesamtzahl an der Schule. Prozentualer Anteil der Einpendelnden an der Gesamtschülerschaft.

Auf die Abbildung der Einpendelzahlen der Gesamtschule wird aufgrund erst bestehender zwei Jahrgänge abgesehen. Sie liegt bislang prozentual betrachtet um bzw. unter 10 %.

Zudem betrifft die geltende Rechtslage Schülerinnen und Schüler, deren Heimatkommune nicht über die entsprechende Schulform verfügt, ja ausdrücklich nicht.